

Vorschlag für eine Net-Billing-Regelung für Post-EGG-PV-Anlagen

Ziele:

- Möglichst wenig oder gar keine Umbaukosten für die vielen Kleinanlagen bei Förderende durch EEG, um den Weiterbetrieb nicht zu erschweren,
- Die Konditionen müssen den Weiterbetrieb rentabel machen, aber eine Überförderung muss nicht sein,
- Möglichst wenig Fehlanreize für aufwendige technische Umbaumaßnahmen in Richtung Eigenversorgung,
- Beim Weiterbetrieb sollen die notwendigen Abgaben für Netzentgelte und Umlagen geleistet werden.

Konkret könnte es so aussehen:

Die Zähler für Verbrauch und Einspeisung bleiben bestehen, keine Umbaumaßnahmen.

Die Verbrauchsmengen und Einspeisemengen werden kalenderjährlich saldiert (Net-Billing). Für Überschusseinspeisung wird der Marktwert bezahlt (ca. 5 ct/kWh), für den Nettobezug gelten die üblichen Konditionen des jeweiligen Stromlieferanten.

Auf die am Verbrauchszähler abgelesene Jahresstrommenge werden die Netzentgelte und Umlagen bezahlt. Die EEG-Umlage ermäßigt sich auf 75% der vollen Umlage. Begründung dafür ist: Wenn die Messung auf Eigenverbrauch umgestellt würde, würden automatisch ca. 25 % des Verbrauchs aus PV-Eigenerzeugung kommen.

Das heißt, dass auch diesem Falle nur 75% der vollen EEG-Umlage auf den Verbrauch zu zahlen wären.

Beispielsrechnung 5 kWp, Verbrauch 3.500 kWh/a (Preise incl. Umsatzsteuer):

- 3.500 kWh x 10 ct/kWh (Umlagen, Netzentgelt ohne EEG)	350 €
- 3.500 kWh x 5,6 ct/kWh (reduzierte EEG-Umlage)	196 €
- 3.500 kWh x 5 ct/kWh (Marktwert der PV Eigenerzeugung)	175 €
- Summe: 3.500 kWh x 20,6 ct/kWh	<u>721 €</u>
- Ersparnis verglichen mit Strombezug zu 29 ct/kWh	294 €
- Nettostromverkauf bei 4.000 kWh PV- Produktion zu 5 ct	<u>25 €</u>
Jahresüberschuss	319 €

Beispiel mit 10 kWp PV, Eigenverbrauch 3.500 kWh/a:

- Wie vorstehend, aber Nettostromverkauf (8.000 – 3.500) kWh	319 €
	<u>+ 200 €</u>
Jahresüberschuss	519 €

Beispiel mit 10 kWp PV, Eigenverbrauch 6.000 kWh/a:

- Ersparnis verglichen mit Strombezug zu 29 ct/kWh	504 €
- Nettostromverkauf bei 2.000 kWh PV-Produktion zu 5 ct	+ <u>100 €</u>
Jahresüberschuss	604 €

Die vorgenannten Jahresüberschüsse sind als Mehrertrag gegenüber einem Verkauf der kompletten Einspeisemenge zum Marktwert von 5 ct/kWh zu sehen.

Bewertung:

Wenn der Gesetzgeber den regulatorischen Rahmen nicht ändert, werden ab 2021 viele kleine PV-Anlagen in der Direktvermarktung nicht rentabel zu betreiben sein. Größere Anlagen werden dann auf Eigenverbrauch umgestellt und mit Batterien ausgestattet. Es würde dann PV-Kapazität verloren gehen genau zu dem Zeitpunkt, wo diese Anlagen zum ersten Mal seit ihrer Inbetriebnahme Strom zu Marktpreisen förderfrei liefern können. Eine absurde Konsequenz!

Bei den größeren Anlagen, die dann auf Eigenverbrauch umgestellt würden, wäre die Konsequenz, dass für diese Eigenverbrauchsmengen keine Systembeiträge geleistet würden, weder Netzentgelte für die Netzbetreiber, noch Umlagen (Konzessionsabgabe für die Gemeinden, EEG-Umlage, KWKG-Umlage etc.). Die Umlagen und Netzkosten würden künftig von immer weniger Stromkunden getragen werden müssen und zwar von denen, die keine eigenen großen Dächer besitzen. Das wäre sozialpolitisch kaum zu vertreten.

Mit einer Net-Billing Regelung könnte der wirtschaftliche Betrieb der Post-EEG-Anlagen erhalten werden und gleichzeitig könnten die notwendigen Netzkosten und Umlagen bezahlt werden.

Derzeit ist beim Net-Billing nur mit geringfügigen Kosten für einen Profilausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch zu rechnen. In 2018 lag der Marktwert für PV-Strom nur 0,5 ct/kWh unter den Beschaffungskosten von Haushaltsstrom. Auch wenn diese Differenz beim Net-Billing einbezogen wird, ändern sich die Berechnungen nur unwesentlich.

Es ist noch zu klären, zu welchen Konditionen Stromvertriebe bereit wären, solche Net-Billingkunden zu verwalten. Eventuell könnte das für diese Kunden mit einer etwas erhöhten Grundgebühr geleistet werden.

11/2019 Johannes Lackmann, Geschäftsführer WestfalenWIND Strom